



**II-12096** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 73 78 76  
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5906/9-4-90

5567 IAB

1990 -07- 27

zu 5666 IJ

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

betreffend die schriftliche Anfrage der  
Abg. Srb und Freunde vom 7. Juni 1990,  
Nr. 5666/J-NR/1990, "Umweltschutz bei  
der Post- und Telegraphenverwaltung"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Umweltbewußtes Beschaffungswesen:

Die PTV als Unternehmen des Bundes sollte den Umweltschutzaspekt sowohl administrativ durch entsprechende Vorschriften als auch praktisch durch Änderung diverser Dienstabläufe berücksichtigen und die Durchführung diesbezüglicher Anordnungen sicherstellen:

- a) Werden Sie anordnen, daß in die PVO V, Abschnitt Beschaffungswesen, der Satz: "Es ist im Beschaffungswesen darauf zu achten, daß umweltfreundliche Produkte angekauft werden, auch wenn dies mit höheren Anschaffungskosten verbunden ist ..." aufgenommen wird?

Wenn ja, bis wann?

Wenn nein, warum nicht?

- b) Werden Sie in der PVO V den Ankauf von Materialien aus Altpapier vorschreiben, soweit diese am Markt verfügbar sind?

Wenn ja, bis wann?

Wenn nein, warum nicht?

- c) Werden Sie in der PVO V sowohl bei zentraler Beschaffung durch die PZV als auch bei dezentraler Beschaffung anordnen, daß ausschließlich umweltfreundliche Reinigungsmittel auf Essig-, Soda- oder Schmierseifenbasis angekauft werden?

Wenn ja, bis wann?

Wenn nein, warum nicht?

- 2 -

d) Werden Sie veranlassen, daß die betreffenden Bediensteten über Anwendung und Zweck dieser Umstellungen informiert werden?

Wenn ja, bis wann?

Wenn nein, warum nicht?

Zu a:

In der für die Bewirtschaftung von Postzeug maßgeblichen Postvollzugsordnung V (PVO V) ist bereits folgende Bestimmung enthalten: "Beim Ankauf von Materialien sind geltende gesetzliche Anforderungen an die Beschaffenheit von Waren und insbesondere auch die Erfordernisse des Umweltschutzes zu berücksichtigen".

Im Rahmen der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit werden auch Mehrkosten in Kauf genommen.

Auf dem Fernmeldesektor werden bei der Festlegung von Bau- methoden bzw. bei der Produktwahl die Problematik des Umweltschutzes und die Belange der Umweltbelastung - soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar - beachtet. So werden z.B. produktbezogene Sicherheitsdatenblätter von den Firmen beim Ankauf der Materialien angefordert, die Aufschluß über die Umweltverträglichkeit der bei der Herstellung verwendeten Grundstoffe geben.

Im Postautodienst dürfen seit Jänner 1988 keine Spraydosen mit ozonschädigendem Treibgas mehr beschafft werden.

Zu b:

In Ergänzung der PVO V bestehen bereits ausdrückliche Anordnungen, beim Ankauf von Drucksorten, Druckerzeugnissen, Lernbehelfen, Briefpapier, Briefumschlägen und Hygienepapier weitgehend aus Altpapier hergestellte Papierqualitäten anzukaufen.

Zu c:

Ergänzend zur PVO V ist die Postzeugverwaltung (PZV) bereits angewiesen, nach Marktverfügbarkeit umweltfreundliche und in gesundheitlicher Hinsicht unbedenkliche Produkte einzukaufen bzw. für weitere Beschaffungen die Ausschreibungsspezifikationen darauf abzustellen. Reinigungsmittel auf Essigbasis wurden von der Vorarlberger Umweltschutzanstalt, die uns vom Verein für Konsumenteninformation empfohlen wurde, auf die Umweltverträglichkeit überprüft und werden nun nach dem positiven Abschluß dieser Überprüfung einem Praxistest für die Urin- und Kalksteinentfernung unterzogen.

Eine dezentrale Beschaffung ist derzeit nicht vorgesehen. Sollte eine solche künftig vorgesehen werden, würde eine analoge Vorgangsweise angeordnet werden.

- 3 -

Zu d:

Bei Einführung neuer Produkte werden jeweils entsprechende Informationen und Anordnungen gegeben.

Zu Frage 2:

"ÖNORM 2050:

Die ÖNORM 2050, für Bundesbetriebe die maßgebliche Grundlage für die Vergabe von Leistungen, kennt denn Grundsatz der Umweltverträglichkeit nicht.

- a) Werden Sie dafür eintreten, daß die ÖNORM 2050 um den Grundsatz der Umweltverträglichkeit erweitert wird?
- b) Werden Sie dafür eintreten, daß in die Vergabekriterien der Punkt: "Leistungen sind vorzugsweise an Unternehmen mit umweltfreundlicher Produktion zu vergeben ..." aufgenommen wird?
- c) Werden Sie anordnen, daß bei der Vergabe von Leistungen, bei denen ökologische Probleme auftreten, die Einholung vom Gutachten beim Ökologieinstitut oder bei den Umweltberatungsstellen in den Bundesländern vorgeschrieben wird?

Wenn ja, bis wann?

Wenn nein, warum nicht?

- d) Werden Sie anordnen, daß bei sämtlichen Bestellungen, bei denen Problemstoffe Gegenstand der Leistungsvergabe sind, die vergebenden Stellen verpflichtet sind, Alternativangebote (im Sinn des Umweltschutzes) einzuholen?

Wenn ja, bis wann?

Wenn nein, warum nicht?

- e) Werden Sie dafür eintreten, daß Aufwendungen der Umweltschutzbelange jedenfalls finanziell zu bedecken sind?

Wenn nein, warum nicht?"

Zu a:

Für den Bereich der Post besteht zur ÖNORM A 2050 folgende Ausführungsbestimmung: "Für die Leistungserbringung sind in den Ausschreibungsunterlagen umweltfreundliche Produkte bzw. Verfahren vorzuschreiben, soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Technik bzw. der Marktlage möglich ist." Im Sinne dieser bestehenden Anordnung tritt die Post auch dafür ein, den Grundsatz der Umweltverträglichkeit in den Beschaffungsvorschriften zu verankern.

Zu b und e:

Ich halte es für richtig, daß zu diesem Problemkreis für den gesamten Bundesbereich einheitliche Regelungen getroffen werden.

- 4 -

Zu c und d:

Für den Bereich der Post bestehen, wie sich aus den Antworten zu Frage 1 ergibt, bereits in vielen Fällen entsprechende Anordnungen, die die Berücksichtigung umweltschützerischer Belange sicherstellen. Diese Anordnungen werden auch ständig ergänzt.

Zu Frage 3:"Müllvermeidung und Mülltrennung:

Die PTV, ein staatliches Unternehmen, in dem jährlich Tonnen von Altpapier, aber auch Altglas, Sondermüll und Hausmüll anfallen, ist alarmierend schlecht für deren Zuführung zur Wiederverwertung und fachgerechten Entsorgung eingerichtet. Auch auf praktizierte Müllvermeidung in allen Bereichen der PTV fanden wir keine Hinweise:

a) Welche Schritte zur Müllvermeidung bzw. Mülltrennung wurden in Ihrem Ressort bisher unternommen?

b) Wird in Ihrem Ressort die Trennung des anfallenden Mülls in Hausmüll, Altpapier, Altglas und Sondermüll durch entsprechende Weisung in allen Dienststellen sichergestellt?

Wenn nein, warum gibt es diese Weisung nicht?

c) Werden Sie veranlassen, daß die PVO V um die Punkte "Sammlung von Altglas und Sondermüll" erweitert und in diesen Abschnitten die Einrichtung geeigneter Entsorgungswege sowie die Aufstellung entsprechender Sammelbehälter in allen Dienststellen vorgeschrieben wird?

Wenn ja, bis wann?

Wenn nein, warum nicht?

d) Gibt es eine Weisung an alle Dienststellen Ihres Ressorts, Müllvermeidung zu praktizieren?"

Wenn ja, wie lautet sie und welche Erfahrungen wurden hiebei gemacht?

Wenn nein, warum gibt es diese Weisung nicht?

e) Welchen Organen obliegt die Verantwortung über die Durchführung von Müllvermeidung und Mülltrennung?

f) Werden Sie veranlassen, daß in der PVO V, Abschnitt "Altpapier" die Zuführung des Altpapiers zur Wiederverwertung zwingend vorgeschrieben und die Einschränkung: "... falls keine zusätzlich Lagerräume, Transportkosten und Personalbedarf ... anfallen" gestrichen wird?

Wenn ja, bis wann?

Wenn nein, warum nicht?

- 5 -

Zu a:

Für den Bereich des allgemeinen Materials gilt § 231 PVO V, wonach bei der Verwertung von Altmaterialien auf die umweltschonende Entsorgung Bedacht zu nehmen ist.

Für den Bereich des Fernmeldematerials wurde ein Materialverzeichnis aufgelegt, das es ermöglicht, rückgewonnene Materialien (Abfall, Sonderabfall, Abfallstoffe) je nach Eigenart einer bestmöglichen Wiederverwertung bzw. Entsorgung zuzuführen.

Werkstättenabfälle (z.B. Lackreste oder galvanische Rückstände) werden jeweils im anfallenden Bereich nach den geltenden Landesgesetzen entsorgt. Gesättigte Lösungsmittel müssen von den Lieferfirmen zurückgenommen werden.

Zu b:

Im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten WIRD bereits bei vielen Dienststellen Mülltrennung praktiziert. Seit geraumer Zeit wird auch - soweit dies möglich ist - dazu übergegangen, in Postdienststellen Sammelbehältnisse für Altglas und Altpapier aufzustellen.

Eine ausdrückliche generelle Anordnung steht in Bearbeitung.

Zu c:

Die PVO V enthält bereits jetzt Bestimmungen über die Entsorgung, die eine Mülltrennung beinhaltet. Diese Bestimmungen (Anordnungen) werden ständig ergänzt.

Zu d:

Alle Anordnungen, die das Recycling betreffen, dienen der Müllvermeidung - und es bestehen zahlreiche Anordnungen über die Wiederverwertung von Altmaterialien, so z.B. hinsichtlich Altblei, kupferhaltigen Altmaterials, Kunststoff, Altpapiersammlung, Verwendung von Altpapier für die Herstellung von Druckprodukten.

Diese Anordnungen werden ständig aktualisiert und ausgedehnt.

Darüberhinaus dienen entsprechende Beiträge des Pressereferates und der Postrundschau der Information und Motivation der Mitarbeiter.

Zu e:

Die Verantwortung über die Durchführung von Müllvermeidung und Mülltrennung obliegt den jeweiligen Dienststellenleitern.

- 6 -

Zu f:

Aus den angesprochenen Bestimmungen ist eindeutig erkennbar, daß der Grundsatz der Wiedergewinnung von Rohstoffen als zwingend gilt. Die angeführte Passage dient lediglich der Kostenminimierung und stellt keinesfalls eine Einschränkung dar. Noch im Laufe des Jahres 1990 wird diese Zielsetzung durch Neufassung dieser Bestimmungen noch verdeutlicht.

Zu Frage 4:"Telefonwertkarten:

Aufgrund der umweltbelastenden Beschaffenheit der Telefonwertkarten (Magnetstreifen, Hartplastik), erlauben wir uns folgende Fragen bezüglich deren Sammlung und Entsorgung zu stellen:

- a) Welche Maßnahmen werden seitens der PTV zur Entsorgung jener Teile der Telefonwertkarte, die aus umweltbelastenden Material sind, getroffen?
- b) Welche Möglichkeiten bestehen für den Postkunden, sich der verbrauchten Telefonwertkarte zu entledigen, außer jener, sie in den Mülleimer zu werfen?
- c) Wird der Kunde informiert, daß die Telefonwertkarte aus umweltbelastenden Materialien besteht und daher nach Verbrauch sachgemäß zu entsorgen ist?
- d) Kann der Telefonkunde die Telefonwertkarte bei den Postämtern zurückgeben bzw. werden diese von den Postämtern zurückgenommen?
- e) Gibt es für die Telefonwertkarten geeignete Entsorgungswege in den Dienststellen bzw. eine entsprechende Weisung?

Falls es eine entsprechende Weisung an alle Dienststellen, die mit dem Verkauf und der Rücknahme der Telefonwertkarten betraut sind, gibt, wie lautet diese?

Gibt es keinerlei entsprechende Weisung, warum nicht?

- f) Wurden "Entsorgungsbehältnisse" in den Telefonwertkarten-Zellen für die Postkunden installiert?

Wenn nein, warum nicht?

- g) Dem Vernehmen nach beschäftigt sich das Fernmeldezentralamt seit 3 Jahren mit diesem Problemkreis. Zu welchem Ergebnis haben die Bemühungen des FZA geführt?

- 7 -

Zu a bis f:

Die Telefonwertkarten sind keine Magnetkarten, sondern basieren auf einem optischen Codierungsprinzip, nämlich der Holographie. Dieses Prinzip gestattet eine umweltfreundliche Entwertung ohne jegliche physikalische Rückstände. Den Kunden steht die Möglichkeit offen, verbrauchte Wertkarten bei allen Postämtern zurückzugeben. Generell wurde angeordnet, daß bei Verwendung von Altmaterialien auf eine umweltschonende Entsorgung Bedacht zu nehmen ist. Im Materialverzeichnis werden im Bewirtschaftungscode die Dienststellen auf die Notwendigkeit der Entsorgung bestimmter Materialien als Sonderabfall hingewiesen.

Ausdrücklich wird dabei auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, daß im Falle des Fehlens von entsprechenden Entsorgungseinrichtungen in den Gemeinden die in Frage kommenden Materialien von der Dienststelle unbedingt an die PZV abzuführen sind.

Derzeit läuft ein neuerlicher Versuch, Rückgabebehälter in den Wertkarten-Telefonen einzurichten. Ein ähnlicher Versuch verlief vor einigen Jahren negativ, weil dieser Behälter von den Postkunden zur Beseitigung von Abfällen verwendet worden ist.

Die PZV selbst bringt jene Materialien, die nicht anderwertig entsorgt werden können, in die Entsorgungsbetriebe Wien-Simmering zur Vernichtung.

Zu g:

Das Fernmeldetechnische Zentralamt (FZA) wurde mit diesem Problemkreis nicht befaßt.

Zu Frage 5:

"Das Musiktelegramm:

Aufgrund der Zusammensetzung des Musiktelegramms (Knopf-batterie, Leiterplatte, Hochglanzpapier) stellt sich die Frage nach dem Verursacherprinzip einer Umweltschädigung durch dieses Produkt. Laut Abfallbeseitigungsgesetz erscheint die Zusammensetzung des Musiktelegrammes äußerst bedenklich, vor allem da Batterien nicht ordnungsgemäß entsorgt werden und höchst gefährlich auf die Umwelt wirken.

Für den Konsumenten jedoch befindet sich keinerlei Hinweis im Musiktelegramm,

- wo die Knopf-batterie zu finden ist,
- daß diese Sondermüll darstellt und entsprechend zu entsorgen ist,
- wie die Leiterplatte vom Papier zu entfernen und beides getrennt zu entsorgen ist.

Da die PTV nach dem Verursacherprinzip die Verantwortung für den unsachgemäßen Umgang und den dadurch entstandenen Schaden trägt, erlauben wir uns folgende Frage zu stellen:

- 8 -

- a) Warum werden Konsumenten bezüglich Umweltgefährlichkeit und Entsorgungswege des Musiktelegramms nicht informiert bzw. am Telegramm selbst keine entsprechenden Hinweise gedruckt?
- b) Ergibt sich durch den Verkauf des Musiktelegrammes für die PTV ein Gewinn (im kaufmännischen Sinn)?

Wenn ja, wie hoch ist dieser?

Ergibt sich aus dem Verkauf des Musiktelegrammes kein Gewinn im kaufmännischen Sinn, warum wird dieses Produkt trotz Unwirtschaftlichkeit und nachweisbarer Umweltbelastung von der PTV nach wie vor vertrieben?

Kann die PTV als Staatsunternehmen unter diesem Aspekt den Verkauf des Musiktelegrammes noch vertreten?

- c) Widerspricht ein weiterer Verkauf des Musiktelegramms nicht dem unternehmenspolitischen Grundsatz: "Die Post ist bei der Erbringung ihrer Leistungen bemüht, den Erfordernissen des Umweltschutzes und des sparsamen Umganges mit Energie und Rohstoffen in optimaler Weise zu entsprechen?"

Aus Gründen der Verantwortung gegenüber unserer Umwelt wird eindringlich zu fordern sein, das Musiktelegramm aus dem Verkehr zu ziehen."

Zunächst ist grundsätzlich festzustellen, daß wegen der Kritik am Musiktelegramm der Post (Umweltbelastung durch Batterie) in den letzten Jahren auf jede breitstreuende Werbung (z.B. Inserate, Hörfunk- und Fernsehwerbung, Plakatwerbung) für dieses Produkt verzichtet wurde. Es wird lediglich fallweise im Zusammenhang mit der Bewerbung des Telegramm- bzw. Telepost-Dienstes erwähnt.

Zu a):

Ein Hinweis im Musiktelegramm, wo die Knopf-Batterie zu finden ist, ist u.E. entbehrlich, da die Leiterplatte samt Piezolausprecher und Batterie den einzigen Einbauteil in einem solchen Schmuckblatt darstellt, der bereits beim Angreifen des Schmuckblattes deutlich zu fühlen ist. Ebenso ist eine Anleitung zum Entfernen der Leiterplatte vom Papier nach unserer Meinung nicht erforderlich, da diese samt Batterie lediglich aufgeklebt ist und durch einfaches Abziehen leicht entfernt werden kann.

Auf der Rückseite dieser Telegramme sind in deutlicher Schrift die Vermerke "Bitte die Batterie als Sondermüll behandeln" bzw. bei der jüngeren Auflage "Verbrauchte Batterien als Sonderabfall behandeln, sie werden von den Postämtern zurückgenommen" angebracht.



- 9 -

Zu b:

Im Jahr 1989 wurden 164.920 Stück Musiktelegramme zu je S 70,-- verkauft, das ergibt 11,544.400 Mio S. Die Herstellungskosten betragen rund S 35,-- (inkl. MWSt) pro Stück, das sind insgesamt 5,772.200 Mio S.

Zu c:

Zur Forderung, das Musiktelegramm aus dem Verkehr zu ziehen, ist folgendes festzustellen: Telegramme mit Schmuckblattausfertigung stellen mehr als die Hälfte (58,37 % - Werte nach den Ergebnissen der ersten vier Monate des laufenden Jahres 1990) aller aufgegebenen Inlandstelegramme dar; ungefähr ein Viertel aller verlangten Schmuckblattausfertigungen (24,19 %) entfällt auf Musik-Schmuckblätter. Würden Musik-Schmuckblätter von uns nicht mehr angeboten werden, würden die Postkunden erfahrungsgemäß nicht auf andere Schmuckblätter (ohne Musik) ausweichen, sondern die gewünschten Billetts mit Musik im einschlägigen Fachhandel erstehen.

Abgesehen vom Verdienstentgang für die Post, der bei rund 5 Millionen S liegen würde, bietet der Fachhandel auch keine Entsorgung der verbrauchten Batterien an, sodaß jährlich rund 142.000 solche Musikbillets auf den Markt kämen, für deren ordnungsgemäße Entsorgung keinerlei Vorsorge getroffen worden ist.

Zu Frage 6:"Werbungsfreie Briefkästen:

Die PTV erwägt die Möglichkeit, dem Postkunden eine generelle Annahmeverweigerung von Sendungen, die "An einem Haushalt" gerichtet sind, einzuräumen.

Um den Wünschen der Bundeswirtschaftskammer jedoch weitgehend zu entsprechen, soll die "generelle" Annahmeverweigerung von der Erfüllung bürokratischer Erfordernisse (wie die persönliche Eintragung in bei den den Postämtern aufliegenden Listen) abhängig gemacht werden.

- a) Welchen bürokratischen Spitzfindigkeiten und Hindernissen wird der Postkunde ausgesetzt sein, um generell die Annahme von Werbesendungen verweigern zu können, bzw. welche bürokratischen Hürden wird die PTV tatsächlich einrichten, um möglichst wenig Kunden von der Werbeflut verschonen zu müssen und somit der Bundeswirtschaftskammer entgegenzukommen?
- b) Würde ein einfacher Aufkleber "Bitte kein Werbematerial" an der Abgabestelle des Postkunden bzw. in dessen Abgabebriefkasten nicht ausreichen?
- c) Stimmt es, daß die PTV eine mögliche Annahmeverweigerung durch Eintragung in Listen erwägt?
- d) Kann die PTV auf die postbürokratischen Listen, die bei den Abgabepostämtern aufliegen werden, nicht verzichten?

- 10 -

- e) Sind diese Listen für diesen Zweck unumgänglich, werden dann alle Haushalte durch die PTV schriftlich über
- die Möglichkeit einer Annahmeverweigerung von Massensendungen und
  - Adresse und Öffnungszeiten des zuständigen Abgabepostamtes
- informiert werden?

Wenn nein, warum nicht?

- f) Gibt es verfassungsrechtliche Gründe, die die PTV daran hindern, dem Wunsch der Postkunden mit Werbesendungen, die sie nicht bestellt haben, nicht belästigt zu werden, zu entsprechen?

Wenn ja, welche?

- g) Werden Sie einem unbürokratischen Kundenservice entsprechen, indem die Bereitstellung des "Pickerls" "Bitte keine Reklamematerial" in allen Postämtern Österreichs sichergestellt wird?

Wenn nein, warum nicht?"

Grundsätzlich ist zunächst festzustellen, daß bei der Beförderung von Sendungen sowohl die Interessen der Empfänger als auch die Interessen der Absender, die letztlich die Postgebühren für die in Anspruch genommenen Leistungen bezahlen, berücksichtigt werden müssen.

Wesentlich ist auch, daß die Post nicht in der Lage ist, eine inhaltliche Bewertung unbeanschrifteter Sendungen - die letztlich einer Art von Zensur gleichzusetzen wäre - vorzunehmen. Ein Verzicht auf die Zustellung unbeanschrifteter Sendungen wird daher Massensendungen ohne Anschrift und Zeitungen mit der allgemein gehaltenen Anschrift "An einen Haushalt", unbeschadet ihres Inhaltes umfassen.

Zu a:

Den Inhabern von Abgabestellen wird mit der Postordnungsnovelle, BGBl.Nr. 396/1990, ab 1. August 1990 die Möglichkeit geboten werden, mittels eines Vordruckes im voraus auf die Zustellung von nicht persönlich beanschrifteten Postsendungen zu verzichten. Diese Verzichtserklärung wird unter Nachweis der Identität bei jedem Postamt gebührenfrei abgegeben werden können. Da die Abgabe der Verzichtserklärung mit Wirkungen für alle Personen, die die betreffende Abgabestelle benützen, verbunden ist, muß für eine der Rechtssicherheit dienende Dokumentation gesorgt werden.

- 11 -

Zu b:

Die entsprechenden Abgabestellen bzw. Abgabeeinrichtungen (Hausbrieffächer) werden mit von der Post aufgelegten und gratis abgegebenen Aufklebern gekennzeichnet werden. Durch einheitliche Gestaltung der Aufkleber wird es den Zustellern ermöglicht, den Wunsch des Kunden rasch und eindeutig zu erkennen. Das bloße Anbringen eines Aufklebers ohne ausdrückliche Erklärung des Inhabers der Abgabestelle wird nicht für ausreichend erachtet (siehe dazu auch die oa. Ausführungen).

Zu c und d:

Seitens der Post werden nur jene Aufzeichnungen geführt werden, die zur Dokumentation und zur Information des Zustellpersonals notwendig sind.

Zu e:

Die Post beabsichtigt, die Öffentlichkeit über die Möglichkeit, auf die Zustellung von unbeanschrifteten Sendungen zu verzichten, im Wege einer Presseausendung zu informieren. Diese geplante Vorgangsweise ist ökonomischer und umweltfreundlicher als eine Information der Bevölkerung durch Beteiligung aller Haushalte mit Informationsmaterial. Die Verzichtserklärung kann bei jedem Postamt abgegeben werden. Die Bekanntgabe der Anschrift und der Öffnungszeiten des jeweils zuständigen Abgabepostamtes erscheint daher entbehrlich, zumal diese dem Publikum in der Regel bekannt sind.

Zu f:

Die getroffene Regelung verstößt nicht gegen verfassungsrechtliche Bestimmungen.

Zu g:

Entsprechende Aufkleber werden in allen Postämtern Österreichs für Interessenten bereitgehalten werden.

Zu Frage 7:

"Umweltschutzbeauftragte:

Um alle Problembereiche im Sinne des Umweltschutzes erfassen und umorganisieren zu können, ist die Einsetzung von hauptamtlichen Beauftragten für den Umweltschutz eine dringende Voraussetzung.

- a) Gibt es Vorschriften im Rang von Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die neben den verantwortlichen Dienststellenleitern Organwalter vorsehen, welche als Umweltschutzbeauftragte befugt sind, die Beachtung und Durchsetzung der Umweltschutzvorschriften sicherzustellen und hiefür auch verantwortlich gemacht werden können?

- 12 -

- b) Wenn es Organwalter (im Sinne von lit.a) gibt, wo sind deren Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten geregelt und bei welchen Dienststellen werden sie eingesetzt?
- c) Welche hierarchische Stellung kommt dem Umweltschutzbeauftragten in den Dienststellen zu?
- d) Ist der Aufgabenbereich des Umweltschutzbeauftragten in der Geschäftsordnung der Dienststellen ausgewiesen?
- e) Üben die Umweltschutzbeauftragten ihre Aufgaben in hauptamtlicher Funktion aus?
- f) Wie wird man Umweltschutzbeauftragter?
- g) Wer ist in Ihrem Ressort sowie den nachgeordneten Dienststellen zuständig, die von den Umweltschutzbeauftragten berichteten Mißstände abzustellen bzw. die genannten Empfehlungen zu verwirklichen?
- h) Haben die in Rede stehenden Umweltschutzbeauftragten auch Anordnungs- und Durchsetzungsbefugnisse?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, in wievielen Fällen haben Umweltschutzbeauftragte von diesen Gebrauch gemacht und mit welchem Erfolg?

- i) Wird bei der Bestellung der Umweltschutzbeauftragten auf deren persönliche und fachliche Eignung Bedacht genommen?

Wenn nein, warum nicht?

- j) Gibt es keine Organwalter im Sinne von lit.a, werden Sie diese hauptamtlich für die Belange des Umweltschutzes und die Durchführung der notwendigen Dienstablaufsänderungen in den Dienststellen bestellen?

Wenn nein, warum nicht?

- k) Werden Sie die Umweltschutzbeauftragten mit Anordnungs- und Durchsetzungsbefugnis ausstatten und sie neben den konkreten Umweltschutzmaßnahmen mit der Abhaltung regelmäßiger Schulungen (der Bediensteten und der Abteilungsleiter) zu diesem Themenbereich in den Dienststellen betrauen?

Wenn nein, warum nicht?

- l) Werden Sie verfügen, daß diese Organwalter regelmäßig, in den Umweltberatungsstellen oder beim Ökologie-Institut in Wien an Schulungen teilzunehmen haben?

Wenn nein, warum nicht?

- 13 -

m) Werden Sie bei Bestellung der Umweltschutzbeauftragten im besonderen auf deren persönliche und fachliche Eignung ihre Motivation und ihr privates Engagement im Umweltbereich achten?

Wenn nein, warum nicht?"

Zu a. bis i:

Vorschriften, die die Bestellung von Umweltschutzbeauftragten vorsehen, gibt es nicht.

In der Generalpostdirektion werden gemäß Geschäftseinteilung die Angelegenheiten des Umweltschutzes koordinierend von der u.a. für Sozialwesen und Arbeitnehmerschutz zuständigen Abteilung 34 wahrgenommen.

Zur Umsetzung der im zunehmenden Maße zu erwartenden Aufgaben auf dem Gebiete des Umweltschutzes hat die Post bereits im Jahr 1985 für eine federführende Wahrnehmung und ein koordiniertes Zusammenwirken aller in Betracht kommenden Stellen gesorgt, und zwar wurden die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitnehmerschutzorgane, konkret die Leiter des sicherheitstechnischen Dienstes, mit dieser Aufgabe betraut. Bei der Bestellung zum Leiter des sicherheitstechnischen Dienstes wird gemäß den Arbeitnehmerschutzvorschriften auf die persönliche und fachliche Eignung Bedacht genommen.

Ihre Aufgabe besteht in Belangen des Umweltschutzes darin, den verantwortlichen Dienststellenleiter zu unterstützen und zu beraten. Diese Organe haben zwar keine unmittelbare Anordnungsbefugnis, können aber durch Kontaktnahme mit übergeordneten Stellen ihre Empfehlungen durchsetzen.

Die für die Leiter von sicherheitstechnischen Diensten vorgeschriebenen laufenden Schulungen (vor allem durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt) nehmen verstärkt auf Belange des Umweltschutzes Bedacht.

Zu j bis m:

Diese seit 1985 praktizierte Vorgangsweise - siehe oa. Ausführungen - hat sich bewährt, sodaß derzeit kein Grund besteht, davon abzugehen.

Wien, am 25. Juli 1990  
Der Bundesminister

